N-201105-2011-Mö/Jo
Verordnung der Oö. Landesregierung, mit
der Teilbereiche der Gemeinden Altmünster,
Aurach am Hongar, Schörfling am Attersee,
Steinbach am Attersee und Weyregg am Attersee
als "Naturpark-Attersee-Traunsee" festgestellt werden

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 11 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 können Gebiete, die sich wegen ihrer besonderen landschaftlichen Eigenart oder Schönheit auszeichnen oder durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben, durch Verordnung der Landesregierung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz alle anderen Interessen überwiegt.
In einer derartigen Verordnung sind die Grenzen des geschützten Gebiets festzulegen und zu bestimmen, welche weiteren Vorhaben neben den im § 5 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 genannten Maßnahmen einer Bewilligung der Behörde bedürfen oder über die in § 6 genannten Vorhaben hinaus anzeigepflichtig sind. Als zusätzlich bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige Vorhaben dürfen nur solche festgelegt werden, die geeignet sind, den Schutzzweck der Verordnung zu gefährden.
Die Landesregierung kann für allgemein zugängliche, für die Erholung oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignete und zu diesem Zweck entsprechend ausgestattete und gepflegte Landschaftsschutzgebiete durch Verordnung die Bezeichnung "Naturpark" festsetzen.

Gebietsmäßig umfasst der "Naturpark Attersee-Traunsee" den Höhenrücken zwischen dem Attersee im Westen und dem Traunsee im Osten sowie zwischen dem Hongar im Norden und dem Höllengebirge im Süden.
Entsprechend der derzeit geltenden oberösterreichischen Schutzgebietestrategie soll jeder Naturraum des Bundeslandes durch einen Naturpark repräsentiert werden. Da im Mühlviertel (Böhmische Masse) und im Alpenvorland bereits je ein Naturpark existiert, soll dieser dritte Naturpark in der alpinen Zone Oberösterreichs realisiert werden.
Die Planungsfläche des etwa 77 km² großen Naturparks erstreckt sich auf insgesamt sechs Gemeindegebiete, wobei der flächenmäßige Hauptteil in den beiden Gemeinden Altmünster (Bezirk Gmunden) und Weyregg (Bezirk Vöcklabruck) liegt. Darüber hinaus sind die Gemeinden Schörfling, Aurach am Hongar und Steinbach am Attersee mit Teilbereichen ihrer Gemeindegebiete am Naturpark beteiligt.

Anteile der Gemeinden an der Naturparkfläche, Auflistung nach Flächenanteil (Planungsstand April 2011):

Altmünster	~ 3.588,1 ha
Weyregg am Attersee	~ 2.989,6 ha
Steinbach am Attersee	~ 643,8 ha
Schörfling am Attersee	~ 170,5 ha
Aurach am Hongar	~ 290,5 ha

Das Planungsgebiet umfasst sowohl Wald-, Grünland als auch Siedlungsbereiche, wobei Waldflächen deutlich dominieren.
Der gesamte Naturpark befindet sich innerhalb der naturschutzfachlich definierten Raumeinheit "Traun- und Atterseer Flyschberge", welche sich bezirksübergreifend im Westen des Bezirks Gmunden und im Osten des Bezirks Vöcklabruck erstreckt. Es handelt sich hierbei um ein Flysch-Bergland aus Sandstein und Mergel. Die Feinsedimente (Mergel) und der Niederschlagsreichtum in dieser Raumeinheit bewirken eine hohe Rutschungsanfälligkeit und viele Vernässungen.
Die Höhenlagen dieser Kuppenlandschaft bewegen sich zwischen 800 und 1.000 m Seehöhe.
Auf Grund der natürlichen Standortpotenziale und der menschlichen Nutzung haben sich in der Raumeinheit typische Lebensräume ausgebildet, die durch die geomorphologisch, hydrologisch und substratbedingte Differenzierung sehr vielfältig sind. Im Folgenden sind die für die Raumeinheit charakteristischen Lebensraumtypen angeführt:

- **Nadelforste**: Im Projektgebiet treten im wesentlichen Fichtenforste auf. Sie repräsentieren den überwiegenden Teil der Waldflächen (ca. 80 - 90 Prozent).

- **Buchen- und Buchenmischwälder**: Buchenwälder repräsentieren den häufigsten Laubwald der Raumeinheit und sind insbesondere im privaten Besitz noch häufiger und großflächiger anzutreffen. Vielfach wurden diese autochthonen Waldgesellschaften forstwirtschaftlich intensiviert und vordringlich die Fichte anthropogen gefördert.

- **Eschen-Bergahorn-Wälder, Feucht- und Auwälder**: In der Raumeinheit treten neben echten Schluchtwäldern auch feuchte bis nasse Eschenwälder (Riesenschachtelhalm-Eschenwald), Traubenkirschen-Eschenwald) und gut

- **Kleingehölze, Ufergehölzsäume und Saumgesellschaften**: In der Raumeinheit dominieren Biotoptypen wie: Markanter Einzelbaum, Kleinstwaldfläche und Gebüsch, Heckenzug, Baumreihe, Uferbegleitgehölz und Waldmantel in unterschiedlicher Dichte und Ausprägung. Der Verlust an gehölzreichen Kleinstrukturen erfolgt vor allem durch Aufforstungen der Waldrandlagen.

- **Lärchenwiesen**: Lichte Wiesenwälder, die durch Eliminierung der Schattbaumarten entstanden sind und als Wiese oder Weide genutzt werden, findet man in der gesamten Raumeinheit eher kleinflächig und verstreut.

- **Obstbaumwiesen**: Sie stellen einen wesentlichen Bestandteil des bäuerlichen Charakters der Landschaft dar und sind noch bei vielen Gehöften der Raumeinheit, in der Regel aber eher kleinflächig, anzutreffen. Früher traditionell hoher Anteil an Zwetschkenbäumen.

- **Extensivgrünland**: Gebietsweise existieren noch artenreiche Extensivwiesen. Dazu zählen verschiedene Typen der Feuchtwiesen, mesophile Fettwiesen, Rotschwingelwiesen sowie Magerweiden. Selten sind auch noch Borstgrasrasen und Halbtrockenrasen anzutreffen.

- **Almen**: Almflächen sind traditioneller Bestandteil der Landwirtschaft und in den großen zusammenhängenden Waldflächen der Traun- und Atterseer Flyschberge von besonderem naturschutzfachlichen Interesse. Sie beherbergen vielfach extensiv genutzte Grünlandflächen und sind von Nutzungsaufgabe und Verwaldung bedroht.

- **Wassergebundene Biotope**: In der Raumeinheit kommen zahlreiche Quellen (Quellaustritte) mit meist kleinflächigen, oft tuffbildenden Quellfluren vor, weiters viele kleine, oft nur zeitweise wasserführende Gräben. Stillgewässer, wie kleine Tümpel und Teiche sind nur kleinflächig und lokal vorhanden. Durch künstliche Stauung von Fließgewässern sind Klausseen entstanden (Taferlklaussee, Nadasdy-Klause), inklusive der Entwicklung vergleichsweise großflächiger Verlandungszonen.

- **Moore**: In der Raumeinheit gibt es nur das kleine Hochmoor beim Taferlklaussee

(Verordnetes Naturschutzgebiet, knapp außerhalb der Grenze des Naturparks).

Da der Großteil der Naturparkfläche von Wald bestanden ist, wird sich auch die künftige Entwicklung des Naturparks im Sinne des 4-Säulen-Modells an diesem Umstand orientieren müssen. Dies bedeutet, dass neben naturschutzfachlich relevanten Projekten zur Sicherung und Entwicklung naturnaher Waldzonen auch bedeutende Aktivitäten im Sinne der Erholungsfunktion und der Bildung gesetzt werden müssen. Der Wald ist zentrales Landschaftselement im Naturpark und dominiert den gesamten Höhenrücken. Aufgrund einer vergleichsweise guten Erreichbarkeit und einem hohen Erschließungsgrad domiert ertragsreicher Wirtschaftswald. Demzufolge liegt eine wesentliche Aufgabe eines Naturparkmanagements in der Kommunikation mit den Waldeigentümern über die Zielrichtung einer künftigen Waldentwicklung sowohl in wirtschaftlicher als auch ökologischer Hinsicht.
Von wesentlicher Bedeutung im Naturpark ist die Offenhaltung der landwirtschftlich genutzten Flächen, insbesondere in den höheren, mit Waldstrukturen eng verzahnten Bereichen. Der Trend zur Aufforstung oder Nutzungsaufgabe hat innerhalb der letzten Jahrzehnten zu einer deutlichen Reduktion der Wiesen- und Weideflächen im Gebiet geführt und dadurch einerseits zur Beeinträchtigung der lokalen Biodiversität, andererseits zu Beeinflussung des Landschaftsbildes geführt. Da die Nutzung heute in engem Zusammenhang mit der Struktur der bäuerlichen Betriebe und der Förderungsangebote landwirtschaftlicher Programmen, insbesondere auch aus dem Naturschutzbereich zu sehen ist, wird eine wesentliche Aufgabe der Verwaltung des künftigen Naturparks in der aktiven Unterstützung der Landwirtschaft durch Koordination der Förderungsinstrumente liegen. Hierzu zählt auch das Potenzial der Produktkreation und –vermarktung als Standbein der Säule "Regionalentwicklung".

Wie auch in den anderen Naturparken Oberösterreichs und der anderen Bundesländern wird das 4-Säulen-Modell die Basis der thematischen Arbeitsschwerpunkte darstellen:

Im Naturpark soll ein gleichrangiges Miteinander bestehen von

SCHUTZ: **Ziel ist, den Naturraum durch eine zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in seiner Vielfalt und Schönheit zu sichern und die durch Jahrhunderte geprägte Kulturlandschaft zu erhalten.**

Beispiele sind Besucherlenkung, naturkundliche Informationen, sanfte Mobilität, Schutzgebietsmanagement, Forschungsprojekte und Vertragsnaturschutz.

ERHOLUNG: **Ziel ist, dem Schutzgebiet und dem Landschaftscharakter entsprechend, attraktive und gepflegte Erholungseinrichtungen anzubieten.**

Beispiele sind Wanderwege, Rad- und Reitwege, Rast- und Ruheplätze naturnahe Erlebnisspielplätze, Familien- und Behindertenfreundlichkeit Gesunde Luft und Ruhe.

BILDUNG: **Ziel ist, durch interaktive Formen des Naturbegreifens und -erlebens und durch spezielle Angebote Natur, Kultur und deren Zusammenhänge erlebbar zu machen.**

Beispiele sind Themenwege, Erlebnisführungen, Informations-zentren, Informationsmaterialien, zielgruppenspezifische Angebote, Seminare, Kurse, Ausstellungen und Brauchtumspflege.

REGIONAL-ENTWICKLUNG: **Ziel ist, über den Naturpark Impulse für eine regionale Entwicklung zu setzen, um damit die Wertschöpfung zu erhöhen sowie die Lebensqualität der Bevölkerung zu sichern.**

Beispiele sind Zusammenarbeit Naturschutz, Landwirtschaft, Tourismus, Gewerbe und Kultur, Arbeitsplätze durch Naturparke sozial- und umweltverträglicher Tourismus, Naturparkprodukte nach definierten Kriterien und Naturpark-Gaststätten.

Eignung zum Naturpark

Wie eingangs bereits erwähnt, kann entsprechend den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, § 11 Abs.3 kann die Landesregierung für allgemein zugängliche, für die Erholung oder die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignete und zu diesem Zweck entsprechend ausgestattete und gepflegte Landschaftsschutzgebiete durch Verordnung die Bezeichnung "Naturpark" festsetzen.

Eine Festlegung einer höherwertigen Schutzkategorie (z.B. Nationalpark oder Naturschutzgebiet) ist nicht zweckmäßig und wird nicht angestrebt.
Die Zielsetzungen des Naturparks fußen auf dessen landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten und insbesondere den Entwicklungspotenzialen der einzelnen Landschaftselemente und der regional gewonnenen Produkte. In diesem Zusammenhang wurde bereits während der ausgedehnten Planungsphase dieses Naturparks in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden, den Österreichischen Bundesforsten als Großgrundbesitzer, den Bezirksbauernkammern, dem Regionalmanagement und der Attersee-Traunsee-Leaderregion sowie Vertretern der Landwirtschaft ein **Naturpark-Leitbild** entworfen, welches auf dem 4-Säulenmodell aufbaut und die Zielrichtungen des Naturparks festlegt:

1. LANDSCHAFT UND NATURSCHUTZ

ZIEL:
Die Natur und Landschaft soll durch nachhaltige Nutzung in ihrer Vielfalt und Schönheit gesichert werden.

- **Nachhaltige Waldentwicklung**

Der Naturpark Attersee-Traunsee soll eine nachhaltige und standortgerechte Waldentwicklung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer unterstützen (zB. Naturnahe Waldrandgestaltung, Förderung bestimmter gefährdetet Holzarten, Erhalt von Totholz,…).

- **Naturverjüngung**

Der Naturpark fördert Maßnahmen zur Naturverjüngung mit dem Ziel einer nachhaltigen und standortgerechten Bestockung zum Erhalt der Wohlfahrts- und Schutzfunktion des Waldes (Boden, Wasserhaushalt).

- **Nachhaltige Grünlandbewirtschaftung**

Der Naturpark Attersee-Traunsee unterstützt eine nachhaltige Ertragssicherung der landwirtschaftlichen Flächen zur Bewirtschaftung in Steillagen und Verzahnungsbereichen mit dem Wald. Alternativen Bewirtschaftungsformen und überbetrieblichen Konzepten wie etwa Pflegeverbände, die dazu dienen sollen, zB Steilflächen weiterhin zu bewirtschaften und Grünflächen offen zu halten, sind mögliche Alternativen.

- **Regionaltypische Landschaftselemente**

Die durch die Arbeit der Landwirte geprägte, strukturierte Landschaft soll nachhaltig erhalten bleiben. Vertragsnaturschutz im Naturpark soll Grundeigentümer und Bewirtschafter

unterstützen, Grünflächen offen zu halten und regional typische Landschaftselemente wie Streuobstwiesen, Lerchenwiesen, Blumenwiesen und Almen zu erhalten.

- **Besucherlenkung**

Der Naturpark wird Maßnahmen zur Besucherlenkung zum Schutz des Wirtschafts- und Lebensraumes Wald, der landwirtschaftlichen Grünflächen und der Wildtierarten setzen. Dafür die notwendige Rechtsicherheit zu schaffen, ist ein wichtiges Anliegen im Naturpark Attersee-Traunsee.

- **Gewässer**

Der Naturpark strebt an, naturnahe Gewässer im Naturpark Attersee-Traunsee zu erhalten.

2. BILDUNG

ZIEL:

Durch interaktive Formen des Naturbegreifens und –erlebens und durch spezielle Angebote sollen Einheimischen und Gästen Natur, Kultur und deren Zusammenhänge näher gebracht werden.

- **Bildungsangebote**

Der Naturpark Attersee-Traunsee fördert Bildungsangebote für Einheimische und seine Gäste. Im Mittelpunkt stehen die Vermittlung von Naturerlebnis in Form von Natur- und Erlebnisführungen (Wald-, Kräuterpädagogik, Almführungen, etc.), aktive Lernangebote zur Erhaltung der Landschaft aber auch Seminare, Kurse, Ausstellungen oder spezielle Veranstaltungen wie Naturparktage. Der thematische Bogen reicht hier von der Forstwirtschaft und –kultur, Landwirtschaft, Bewusstseinsbildung für Regionalität bis hin zu Gesundheit oder Geologie.

- **Naturpark und Schulen**

Umweltbildung für Kinder und Jugendliche soll im Naturpark Attersee-Traunsee einen hohen Stellenwert einnehmen. Schulen, die ihre Lehrpläne auf die Prinzipien des Naturparks abstimmen wollen und so das Prädikat Naturparkschule erhalten können, werden unterstützt. Für Schulen und Bildungsträger, die im Naturpark Attersee-Traunsee Naturparkwochen abhalten wollen, wird ein spezielles Programm und Angebote erstellt (z.B. Schule am Bauernhof).

- **Naturparkinfozentren**

Sowohl am Attersee als auch am Traunsee soll je eine Naturpark-Informationsstelle entstehen, welche die Geschäftsstelle beherbergt und Raum für Ausstellungen und für die Präsentation von Informationsmaterialien bereitstellen soll.

- **Kultur/Geschichte und Brauchtum**

Im Naturpark soll Kultur, Brauchtum und Geschichte der Region aufbereitet, gepflegt und erhalten werden.

- **Information**

Informationen über den Naturpark und zu aktuellen Naturpark-Themen sollen für die Bevölkerung und die Gäste aktuell und anschaulich präsentiert werden. Eine eigene Naturparkzeitung wird angestrebt.

3. ERHOLUNG/TOURISMUS

ZIEL:

Im Naturpark sollen dem Landschaftscharakter entsprechende, attraktive und gepflegte Erholungseinrichtungen angeboten werden.

- **Vernetzung und Kooperation zwischen Attersee und Traunsee**

Der Naturpark verfügt sowohl am Attersee und am Traunsee über eine gute Ausstattung an sportlicher und touristischer Infrastruktur. Die bestehenden Angebote sind unter einem gemeinsamen Dach und unter der gemeinsamen Marke „Naturpark Attersee-Traunsee“ zu vernetzen.

- **Sanfte Mobilität**

Der „Freizeit- und Erholungstourismus“ im Naturpark soll alle Möglichkeiten der sanften Mobilität nutzen und in diesem Bereich eine Vorbildfunktion ausüben. Angestrebt wird eine möglichst autofreie Nutzung der Naturpark-Angebote, ein Naturpark-Shuttle Dienst oder auch die verstärkte Nutzung von Elektro-Mobilität.

- **Attraktives Freizeitwegenetz**

Das bereits gut ausgebaute Wegenetz soll (jeweils im Einvernehmen mit den Grundeigentümern) qualitativ noch verbessert werden: Wege mit Mehrfachnutzung (Wandern, Radfahren, Reiten), Parkplätze als Startpunkte mit Übersichtstafeln und (digitale) Wanderkarten sollen geschaffen werden. Derzeitige Nutzungsrechte- und -interessen (Jagd, Fischerei, Land- und Forstwirtschaft) dürfen jedoch nicht beeinträchtigt werden. Besucherlenkung durch attraktive Angebote ist ein zentrales Anliegen im Naturpark.

- **Naturpark-Besucherprogramm**

In einem Naturparkprogramm sollen die Highlights und die schönsten Führungen im Naturpark im Lauf der Jahreszeiten dargestellt werden.

4. REGIONALENTWICKLUNG

ZIEL:

Der Naturpark Attersee-Traunsee setzt Impulse für regionale Entwicklungen, welche die Wertschöpfung erhöhen und die Lebensqualität der Bewohner sowie der Gäste im Naturpark sichern sollen.

- **Regionaltypische Produkte**

Der Naturpark Attersee-Traunsee fördert die Vermarktung von traditionellen, regionaltypischen Produkten aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk. Die Entwicklung neuer, innovativer Produkte soll unterstützt werden.

- **Marke „Naturpark Attersee-Traunsee“**

Qualitativ hochwertige Produkte aus dem Naturpark können mit dem Naturparklogo beworben und vermarktet werden. Dies soll der Sensibilisierung für die Bedeutung von regionalen Produkten und Dienstleistungen aus dem Naturpark dienen.

- **Regionale Wertschöpfung – regionale Kreisläufe**

Ein Naturpark bietet Möglichkeiten im Rahmen von Projekten regionale Wirtschaftskreisläufe zu stärken, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen und fördert neue Formen der Zusammenarbeit und Kooperation zwischen den Gemeinden und Naturpark Partnerbetrieben verschiedenster Sparten.

VERORDNUNGSENTWURF

Aufbauend auf die grundlegenden Zielsetzungen des Naturparks sowie auf die Ergebnisse mehrerer Besprechungen mit Vertretern der beteiligten Gemeinden und unter Information der betroffenen Grundeigentümern und deren Interessensvertretungen wurden die Verordnungsinhalte konkretisiert und nach Überarbeitung der erfolgten Stellungnahmen wie folgt festgelegt:

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 5 des Oö. NSchG. 2001 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. Die Errichtung von oberirdischen Telekommunikationsanlagen sofern diese nicht auf bereits bestehenden Anlagen (Strom- und Telekommunikationsnetze) errichtet werden
2. Die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 5kW oder einer Nabenhöhe von über 5 Metern;

3. Die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen, ausgenommen die Errichtung von oberirdischen Niederspannungsleitungen bis zu einer Spannung von 1.000 Volt (1 kV) außerhalb der gemäß §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001 geschützten Bereiche.

Darüber hinaus ist der derzeitige Wirkungsbereich der §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2011 auch in den relevanten Teilbereichen des Naturparkgebiets weiterhin vollinhaltlich aufrecht zu erhalten.

Unter Punkt 1.) der bewilligungspflichtigen Vorhaben sind Erweiterungen bestehender Anlagen zu verstehen, die den Altbestand nutzen ohne ihn maßgeblich in seinen Dimensionen zu ändern. Klargestellt ist durch die Formulierung der bewilligungspflichtigen Tatbestände auch, dass im Landschaftsschutzgebiet die Bestimmungen der §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001 in den davon berührten Bereichen weiterhin uneingeschränkt gelten.

Die Ausnahme in Punkt 3.) bezieht sich auf Bereiche außerhalb der Uferschutzzonen, da hier auch die bislang eine Feststellungspflicht nach den §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001 besteht und diese im Naturpark nicht geändert werden soll, womit sich innerhalb der Uferschutzzonen nichts im Vergleich zur geltenden rechtlichen Situation ändert. Außerhalb dieser speziell geschützten Bereiche kommt es jedoch zu einer vertretbaren administrativen Vereinfachung durch die Einschränkung der Bewilligungspflicht.

Verschiedene von den Interessensvertretungen geforderte Festlegungen in der Verordnung konnten aus rechtlichen Gründen nicht als Bestandteil der Verordnung integriert werden und sind in den Erläuternden Bemerkungen enthalten.

Weder eine Befristung der Verordnung noch eine jederzeitige Ausstiegsmöglichkeit sind möglich. Zur Sicherstellung der Möglichkeit einer nachträglichen Gebietsänderung durch Herausnahme oder Eingliederung von Flächen durch Willensbekundung des jeweiligen Grundeigentümers soll eine Evaluierung dienen. Nach einem neuerlichen Begutachtungsverfahren mit Stellungnahmemöglichkeiten der Grundeigentümer kann sich so eine neue Gebietskulisse ergeben, welche wiederum der Oö. Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Naturpark kann sich mit der geforderten Zielsetzung "Ziel des Naturparks ist es, eine zeitgemäße Land- und Forstwirtschaft mit ihren zeitgemäßen Bauten und Anlagen dauerhaft zu gewährleisten", identifizieren und Maßnahmen zur Sicherstellung dieses Zieles unterstützen, sofern die Vorhaben dem Naturpark-Leitbild entsprechen.

Vertragsnaturschutz ist als wesentliches Standbein der Naturparkentwicklung vorgesehen.

Zur Durchführung des Naturparkmanagements wird in der Region ein Naturparkverein gegründet. Der Vorstand des Vereins bestellt eine Geschäftsführung. Dem Naturparkverein obliegt entsprechend den Vereinsstatuten die Betreuung und Entwicklung des Naturparks.

Finanzielle Auswirkungen

Für allfällige im Naturschutzgebiet anfallende Verwaltungsverfahren ist mit folgenden Kosten zu rechnen.
Für die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens gemäß § 5 Oö. NSchG ist mit Kosten von rund 500 Euro, für die Durchführung eines Entfernungsverfahrens gemäß § 58 bei widerrechtlichen Maßnahmen mit Kosten von rund 500 Euro und für die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens in erster. Instanz mit Kosten von rund 200 Euro zu rechnen.

Im Berufungsverfahren ist mit Kosten von rund 500 Euro/Verfahren zu rechnen. Abweichungen von diesen Kostendarstellungen sind abhängig von der Komplexität des Einzelverfahrens möglich.
Bei der Abschätzung der Vollzugskosten sind zu den Personalkosten jeweils zusätzlich Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten zuzurechnen. Dabei sind für Sachkosten 12 % der Personalkosten, für Raumkosten und für Verwaltungsgemeinkosten 20 % der Personalkosten anzusetzen.
Die zu erwartenden Verfahren und Leistungen können mit den vorhandenen personellen und sachlichen Ressourcen erledigt werden.